

- Anhörung**  
 **Befreiung**  
 **Sonstiges**

**Vorlagen Nr. 80/017/2012**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Norman Kühn	Datum: 15.05.2012 Az.: 80-41-A-735-07/12
---	---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	06.06.2012	Anhörung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 46 „Entdeckerturm Neandertaler Fundstelle,, der Stadt Erkrath;  
Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung  
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung  
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung  
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau  
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung  
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet  
 Naturdenkmal  
 Landschaftsschutzgebiet  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 Brachfläche  
 Sonstiges
- FFH-Gebiet  
 300m Zone zum FFH-Gebiet

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. H 46 „Entdeckerturm Neandertaler Fundstelle“ der Stadt Erkrath keine Bedenken und Anregungen abzugeben.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Norman Kühn	Datum: 15.05.2012 Az.: 80-41-A-735-07/12
---	---

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 46 „Entdeckerturm Neandertaler Fundstelle,,  
der Stadt Erkrath;  
Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

### **1. Anlass der Vorlage und Ziel der Planung:**

Zwischen Frühjahr 2009 und Herbst 2010 ist mit dem „Masterplan Neandertal“ ein strategisch orientiertes, rahmensetzendes Planungskonzept entstanden, das eine Entwicklungsperspektive für das Neandertal für die kommenden 15 Jahre aufzeigt.

Der Entdeckerturm an der Fundstelle des Neandertalers ist einer der zentralen Bausteine dieses Konzeptes. Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) soll das Planungsrecht erwirkt werden.

### **2. Örtlichkeit des Vorhabens:**

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Erkrath, westlich des Neanderthal Museums und nördlich des Fraunhofer Steinbruches an der Mettmanner Straße (L 357). Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

### **3. Dimensionierung des Vorhabens und Beschreibung des derzeitigen Zustandes:**

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.520 qm. Am Rand der gestalteten Fläche der Fundstelle ist die Anlage eines Entdeckerturms in Form einer regelmäßigen Stahlkonstruktion mit einer Höhe von 27,50 bis 30 m und den Ausmaßen von 8,60 x 8,60 m vorgesehen. Das Plangebiet liegt größtenteils auf der gestalteten Fundstelle und ist im südlichen Randbereich (Berme) bewaldet.

### **4. Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan GEP 99:**

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) weist den Bereich als Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Regionaler Grünzug“ aus.

### **5. Verhältnis des Vorhabens zur Bauleitplanung:**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erkrath ist das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald dargestellt. Aufgrund der Parzellenunschärfe des FNP wird das Plangebiet der Fläche für den Wald zugeordnet.

Das Plangebiet liegt Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach,, sowie zu einem kleinen Teil im FFH- und Naturschutzgebiet Nr. A 2.2-3b „Fraunhofer Steinbruch“

## **6. Verhältnis des Vorhabens zum FFH- Gebiet:**

Das Plangebiet befindet sich zu einem kleinen Teil im FFH- Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, und größtenteils in der 300 m Zone. Es wurde eine FFH- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kommt:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Projekt „Erlebnis Neandertal“ die Erhaltungsziele, die für das FFH-Gebiet „Neandertal“ bzgl. der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie formuliert wurden, nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Auf die Anlage 4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 5.5 „Natura 2000- Gebiete“, WELUGA, vom 02.05.2012) sowie die Anlage 8 (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG vom 02.05.2012) wird verwiesen.

## **7. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:**

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Planungsumfeld eine Reihe von Fundpunkten planungsrelevanter Arten enthalten. Ein Artenschutzgutachten wurde in Auftrag gegeben, das neben den eigenen Untersuchungen auch auf folgende faunistische und floristische Kartierungen zurückgreift: Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Moose und Flechten. In der Zusammenfassung kommt das Artenschutzgutachten zu folgendem Ergebnis:

„Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch Vermeidungsmaßnahmen (hier: Maßnahmen während der Bauzeit wie Bauzeitenregelung mit Rodungs- und Baumfällarbeiten, Einsatz von insektenfreundlichem Licht – LED mit warmen Lichtfarben unter 4.100 Kelvin) abgewendet werden. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Erhaltungszustand der lokalen Populationen werden durch die entwickelten funktionserhaltenden Maßnahmen (Waldumbaumaßnahmen) aufrechterhalten. Artenschutzrechtliche Verbote werden somit nicht verletzt.“

Auf die Anlage 4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 5.4 „Artenschutz“, WELUGA, vom 02.05.2012) wird verwiesen.

Folgende Maßnahmen sind aufgelistet:

- Zum Schutz nistender Vögel wird die Baufeldvorbereitung (Rodung) generell auf den Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar beschränkt.
- Sofern für den Betrieb eine Beleuchtung erforderlich ist, wird der Einsatz von LED-Beleuchtung mit relativ warmen Lichtfarben mit unter 4.100 Kelvin oder gar „warmweißem“ Licht mit unter 3.300 Kelvin, die nach unten strahlen, zur Minderung von Lichtemissionen vorgesehen.
- Der Zugang zum Fraunhofer Steinbruch bleibt weiterhin versperrt

Maßnahmen zur Funktionserhaltung:

1. Waldumbaumaßnahmen zur Förderung von Nistplatzstrukturen gehölbewohnender Vogelarten.

Diese aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen sind im VBP bzw. im Durchführungsvertrag festzusetzen und gesondert zu kennzeichnen, da sie im Gegensatz zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich sind.

## **8. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:**

Die Planung bedingt durch Versiegelung und Überbauung baubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und kann darüber hinaus betriebsbedingte Störungen sowie visuelle Beeinträchtigungen auch im Umfeld bewirken. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) erarbeitet, der mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist. Als Ergebnis kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet ein Defizit von 10.000 Wertpunkten entsteht.

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich ergibt sich eine Gesamtkompensation von 10.000 Punkten. Diese Punktzahl ergibt sich aus der Addition der Kompensationswerte der Einzelmaßnahmen.

Dieses Defizit soll durch folgende Maßnahmen kompensiert werden:

- Maßnahme A 1: Wiederherstellung von Grünanlagen, Größe 2000 m<sup>2</sup>.
- Maßnahme A 2: Rückbau eines Wanderweges nach Erkrath durch Fräsen der Wegefläche neben der Düssel (Verringerung von optischen und akustischen Störungen an Fließgewässerabschnitten), Länge ca. 800 m und Breite ca. 3 m.
- Maßnahme E 1: Anlage und Entwicklung eines strukturreichen, naturnahen Waldbestandes entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation auf einer Ackerfläche südlich des FFH-Gebietes Neandertal, Größe 2.500 m<sup>2</sup>.

Der Waldausgleich erfolgt im Verhältnis 1 zu 1. Für die Beanspruchung von ca. 200 m<sup>2</sup> Waldfläche ist beabsichtigt die Kompensationen im Rahmen der landesforstgesetzlichen Regelungen nach § 39 des Landesforstgesetzes innerhalb der folgenden Fläche durchzuführen:

Stadt Erkrath, Gemarkung Hochdahl, Flur 32, Flurstück 50 im Bereich Hitzberg

Mit diesen Maßnahmen kann eine Wertsteigerung von 10.000 Wertpunkten erreicht werden. Das oben genannte Kompensationsdefizit ist somit aus forstrechtlicher als auch landespflegerischer Sicht vollständig ausgleichbar.

#### **9. Beurteilung der geplanten Maßnahme:**

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter der Voraussetzung, dass alle im LBP dargestellten Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen beachtet werden, keine Bedenken oder Anregungen geltend zu machen. Sowohl die ökologische Baubegleitung als auch das vorgeschlagene Monitoring für die Folgejahre 1, 2 und 4 gemäß LBP werden befürwortet.

#### **Anlagen:**

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild und Ansicht des Entdeckerturms
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan
5. LPB-Maßnahmenplan
6. Ersatz- u. Ausgleichsfläche Hitzberg – DGK
7. Ersatz- u. Ausgleichsfläche Hitzberg – Luftbild
8. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung